

Die Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Hauptabteilung und die Leiter der zentralen Abteilungen sind dem Minister, dem Staatssekretär oder dem zuständigen Stellvertreter des Ministers verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

## § 8

### Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind Organe des Ministeriums, denen die Leitung der Betriebszweige ihres Aufgabengebietes übertragen ist. Sie üben diese Aufgabe unmittelbar und mit Unterstützung der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen aus.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Aufgabengebiet die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der ihnen unterstellten Betriebszweige.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, den Ämtern und dem Institut für Post- und Fernmeldewesen Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Tech-